Name	Vorname		_
Straße/Nr.			Datum
PLZ	Ort		_
Entbind	lung von der Schwo	eigepflicht ((gem. § 203 StGB)
Hiermit entbind	de(n) ich/wir:		
	Name des/der Mitarbeiters/in)		::oder Name der Einrichtung/Institution)
gegenüber dem	n/den: □ Jugendamt □ Schulamt		
vertreten durch	Name des/der Mitarbeit		_von der Schweigepflicht.
Diese Erklärung	g gilt bis	, dient	folgendem Zweck:
und bezieht sic bezogene Date	h im Einzelnen auf folg n:	ende Unterlag	gen bzw. personen-
Mitarbeiter/in Personen zu ve Mir ist bekann	nicht, die erhalten rwenden.	en Informat rung zur Entk	die/den oben bestimmte/n ionen gegenüber dritten bindung von der Schweige- ufen kann.
Unterschrift (Pe	ersonensorgeberechtig	te/r – junge/r	Volljährige/r)
<u>Verteiler:</u>	□ Adressat/in□ Personensorgeber	echtigte/r	□ Akte (Sachgebiet)□ junge/r Volljährige/r

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

(...)

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

(...)

- 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...), offenbart, das ihm als
 - 1. Amtsträger,
 - für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 (...)
 - öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) (...) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. (...)
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

